

Bescheid

**über die Änderung und Verlängerung
der Geltungsdauer
der allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung vom**

26. Februar 2004

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0

Fax: +49 30 78730-320

E-Mail: dibt@dibt.de

Datum:

27. Februar 2009

Geschäftszeichen:

I 51-1.40.14-24/09

Zulassungsnummer:

Z-40.14-1

Geltungsdauer bis:

28. Februar 2014

Antragsteller:

BKP Berolina Polyester GmbH & Co. KG
Am Zeppelinpark 22, 13591 Berlin

Zulassungsgegenstand:

**Abflusslose Sammelgruben aus glasfaserverstärktem Kunststoff (GFK) für die
Lagerung von häuslichem Abwasser**

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-40.14-1 vom 26. Februar 2004.

Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert.

- Der in Anlage 3 Abschnitt 2.3 vorhandene Hinweis auf DIN 61855 wird ersetzt durch einen Hinweis auf DIN EN 14020¹.
- Der Abschnitt 1.1 der Anlage 5.1 wird durch den folgenden Abschnitt ersetzt:
1.1 Eingangskontrollen der Ausgangsmaterialien
Der Verarbeiter hat anhand von Bescheinigungen 3.1 nach DIN EN 10204² der Hersteller der Ausgangsmaterialien oder durch Prüfungen nachzuweisen, dass Harze und Verstärkungswerkstoffe den in Anlage 3 festgelegten Baustoffen entsprechen. Bei Ausgangsmaterialien mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung ersetzt das bauaufsichtliche Übereinstimmungszeichen die Bescheinigung 3.1 nach DIN EN 10204.
- Die in den Anlagen 5.1 und 5.2 an verschiedenen Stellen vorhandenen Hinweise auf DIN EN 60 werden ersetzt durch entsprechende Hinweise auf DIN EN ISO 1172³.
- Die in den Anlagen 5.1 und 5.2 an verschiedenen Stellen vorhandenen Hinweise auf DIN EN 63 werden ersetzt durch entsprechende Hinweise auf DIN EN ISO 14125⁴.

Eggert



1	DIN EN 14020:2003-03	Verstärkungsfasern – Spezifikation für Textilglasrovings
2	DIN EN 10204:2005-01	Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen,
3	DIN EN ISO 1172:1998-12	Textilglasverstärkte Kunststoffe; Prepregs, Formmassen und Lamine; Bestimmung des Textilglas- und Mineralstoffgehalts
4	DIN EN ISO 14125:1998-06	Faserverstärkte Kunststoffe – Bestimmung der Biegeeigenschaften